

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

### **Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)**

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt VII „Besondere Maßnahmen und Strafbestimmungen“ wird nach § 35 folgender § 35a eingefügt:

#### § 35a

##### Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Eingriffe oder Störungen in Schutzgebieten bzw. drohende Verwaltungsübertretungen
- b) Maßnahmen zur sofortigen Einstellung von Eingriffen oder Störungen in Schutzgebieten, die ohne Bewilligung oder Ausnahmegenehmigung gemäß des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 stattfinden
- c) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind